

Entscheidung Aktenzeichen NetzDG0222021

Zusammenfassung: Beschwerdegegenstand ist ein auf der Internetplattform [...] veröffentlichter Post, der ohne Zugangsbeschränkungen für jedermann abrufbar ist. Nach Ansicht des NetzDG-Prüfausschusses verstößt der beanstandete Inhalt gegen keinen der nach dem NetzDG relevanten Straftatbestände und ist damit nicht rechtswidrig im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

Hinweis: Der nachfolgenden Entscheidung des NetzDG-Prüfausschusses kommt keine dem Richterrecht entsprechende rechtsfortbildende Qualität zu, sodass die der Entscheidung zugrundeliegenden Feststellungen im Rahmen anderer Verfahren nicht als bindende Rechtsquelle herangezogen werden können. Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b NetzDG entfaltet die Entscheidung eines NetzDG-Prüfausschusses ausschließlich Bindungswirkung gegenüber dem antragenden Anbieter des sozialen Netzwerks. Eine darüberhinausgehende Bindungswirkung, insbesondere zwischen den am Verfahren beteiligten Nutzern, besteht nicht.

Mit Antrag vom 03.06.2021 hat das Unternehmen [...] als Mitglied der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM) gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) die Entscheidung über die Rechtswidrigkeit des vorbezeichneten Inhalts auf die FSM übertragen. Der zuständige Prüfungsausschuss hat im Umlaufverfahren gem. Ziff. IV Nr. 5 der NetzDG-Verfahrensordnung der FSM i.d.F. vom 29.11.2019 beraten und am 10.06.2021 wie folgt entschieden:

Der vorgelegte Inhalt ist

nicht rechtswidrig

im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

I. Sachverhalt

Zu prüfender Inhalt ist ein Foto, das ein Nutzer aus Israel auf der Plattform [...] veröffentlichte. Das Foto ist ohne Zugangshürden für jedermann unter folgender URL abrufbar:

[...]

Das Foto zeigt ein brennendes Buch, bei dem es sich um einen Koran handelt.

Der Beschwerdeführer rügt, dass das Foto einen brennenden Koran zeigt („Burning Koran“) und dies eine strafbare Beschimpfung von Bekenntnissen, Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen gemäß § 166 StGB, eine strafbare Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat gemäß § 89a StGB und eine strafbare Gewaltdarstellung nach § 131 StGB darstellt.

II. Begründung

Nach § 1 Abs. 3 NetzDG sind rechtswidrige Inhalte solche, die einen der dort abschließend aufgezählten Straftatbestände erfüllen und nicht gerechtfertigt sind. Nach Ansicht des NetzDG-Prüfausschusses erfüllt der beanstandete Inhalt keinen dieser Straftatbestände.

1. § 166 StGB

Der Tatbestand des § 166 StGB ist nicht erfüllt. Zwar wird durch das Posten des verfahrensgegenständlichen Fotos von einem brennenden Koran erhebliches Missfallen über den Inhalt eines religiösen Bekenntnisses (§ 166 Abs. 1 StGB) und den Islam als Religionsgemeinschaft (§ 166 Abs. 2 StGB) zum Ausdruck gebracht. Ein Beschimpfen im Sinne von § 166 StGB ist jedoch nicht schon jede herabsetzende Äußerung, sondern nur nach Form und Inhalt besonders verletzende Äußerungen der Missachtung (Fischer, StGB, Komm., § 166 StGB, Rdn. 12; OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss 17.08.2012 - 1 S 117.12; VG Köln, Beschluss vom 30. April 2012 – 20 L 560/12). Ob die Darstellung des Verbrennens einer religiösen Schrift ohne Hinzutreten weiterer Umstände oder textlicher Äußerungen bereits eine besonders verletzende Äußerung der Missachtung ist, ist zumindest diskutabel, muss aber nicht abschließend entschieden werden. Eine Strafbarkeit nach § 166 StGB setzt nämlich voraus, dass die Tathandlung auch geeignet ist, den öffentlichen Frieden in der Bundesrepublik Deutschland zu stören. Dies setzt voraus, dass in der Bundesrepublik Deutschland das Vertrauen des Betroffenen in die Respektierung der religiösen Überzeugung erschüttert oder beeinträchtigt wird oder aber dass bei Dritten die Intoleranz gegenüber den Anhängern gefördert wird (Schönke-Schröder, StGB, 29. Auflage, § 126, Rz. 7/8, OLG Nürnberg, NStZ-RR 99, 238). Vor dem Hintergrund der Meinungsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 GG und ihrer Schrankenregelung in Art. 5 Abs. 2 GG ist der Begriff des öffentlichen Friedens als Gewährleistung von Friedlichkeit zu verstehen, d.h. Ziel ist der Schutz vor Äußerungen, die ihrem Inhalt nach erkennbar auf rechtsgutgefährdende Handlungen hin angelegt sind, das heißt den Übergang zu Aggression oder Rechtsbruch markieren (BVerfG, Beschluss vom 04.11.2009 - 1 BvR 2150/08 - Wunsiedel). Die Abbildung eines brennenden Buches allein ohne Hinzutreten weiterer Zusätze oder Umstände überschreitet diese Schwelle nicht. Vorliegend fehlt es zudem am notwendigen Inlandsbezug, als das verfahrensgegenständliche Foto von einem Nutzer in Israel gepostet wurde und sich der vollständig fremdsprachliche Account erkennbar nicht an Personen in der Bundesrepublik Deutschland richtet.

2. § 89a StGB

Der Tatbestand des § 89a StGB ist schon offensichtlich nicht erfüllt, da keine schwere staatsgefährdende Gewalttat vorbereitet wird. Schwere staatsgefährdende Gewalttaten können nach § 89a Abs. 1 Satz 2 StGB nur Straftaten gegen das Leben in den Fällen von § 211 StGB und §

212 StGB oder Straftaten gegen die persönliche Freiheit in den Fällen von § 239a StGB und § 239b StGB sein. Durch das Posten des verfahrensgegenständlichen Fotos wird auch nicht indirekt ein Tötungsdelikt oder ein erpresserischer Menschenraub bzw. eine Geiselnahme vorbereitet.

3. § 131 StGB

Es liegt auch keine strafbare Gewaltdarstellung nach § 131 StGB vor. Dies würde voraussetzen, dass grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder menschenähnliche Wesen geschildert werden. Das verfahrensgegenständliche Foto zeigt die Verbrennung eines Buches, mithin einer Sache und nicht die eines Menschen oder menschenähnlichen Wesens. In Betracht kommen könnte in diesem Zusammenhang allenfalls eine gemeinschädliche Sachbeschädigung im Sinne des § 304 StGB. Dabei handelt es sich jedoch schon nicht um einen der in § 1 Abs. 3 NetzDG genannten Straftatbestände.

4. § 185 StGB

Eine strafbare Beleidigung nach § 185 StGB liegt nicht vor. Die Verbrennung des Korans kann nicht nur als Ausdruck der Missachtung gegenüber dem islamischen Glauben als solchen, sondern auch als Kollektivbeleidigung von Anhängern des islamischen Glaubens verstanden werden. Allerdings kommt eine strafbare Beleidigung nach § 185 StGB nur in Betracht, wenn sich die in Rede stehende Äußerung auf eine hinreichend überschaubare und abgegrenzte Personengruppe bezieht (BVerfG, Beschluss vom 17.05.2016 - 1 BvR 257/14). Dies ist bei der pauschalen Bezugnahme auf Anhänger einer verbreiteten Religionsgemeinschaft nach ständiger Rechtsprechung nicht der Fall, da es sich nicht um einen überschaubaren Personenkreis handelt (BGHSt 11, 207 [209]).

5. § 130 StGB

Das verfahrensgegenständliche Foto begründet auch keine Strafbarkeit wegen Volksverhetzung nach § 130 StGB. Eine Strafbarkeit nach § 130 Abs. 1 Ziff. 1 StGB liegt nicht vor. Dies würde in der ersten Handlungsalternative ein Aufstacheln zum Hass voraussetzen. Darunter versteht man die auf die Gefühle des Aufgestachelten gemünzte, über die bloße Ablehnung und Verachtung hinausgehende Form des Anreizens zu einer emotional gesteigerten feindseligen Haltung (BGHSt 40,97 [102]). Das verfahrensgegenständliche Foto ist Ausdruck von Missachtung, geht aber nicht über die bloße Ablehnung und Verachtung hinaus. Auch die zweite Handlungsalternative, nämlich das Auffordern zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen ist nicht erfüllt, da das verfahrensgegenständliche Foto nicht zum Ausdruck bringt, dass Dritte Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen einen durch § 130 StGB geschützten Personenkreis ergreifen sollen (vgl. BGHSt, 32,310). Eine Strafbarkeit nach § 130 Abs. 1 Ziff. 2 StGB liegt ebenso nicht vor. Dies würde

voraussetzen, dass es sich um einen Angriff auf die Menschenwürde handelt. Zur Erfüllung des Tatbestands ist dabei grundsätzlich erforderlich, dass der Angriff gegen den Persönlichkeitskern des Opfers, gegen dessen Menschsein als solches gerichtet ist (KG Berlin, Beschluss vom 22.03.2019 - 10 W 172/18). Durch Verbrennen eines Buches richtet sich der Angriff aber gerade nicht gegen den Persönlichkeitskern und das Menschsein als solches, sondern gegen eine Sache bzw. den Inhalt des Buches und die darin niedergelegten Glaubensgrundsätze. Schließlich ist das verfahrensgegenständliche Foto nicht geeignet, den öffentlichen Frieden zu stören. Insofern wird auf die obigen Ausführungen unter II. 1. verwiesen. Eine Strafbarkeit nach § 130 Abs. 2 StGB kommt aus den aufgezeigten Gründen ebenfalls nicht in Betracht.

6. § 111 StGB

Das verfahrensgegenständliche Foto erfüllt auch nicht den Tatbestand der öffentlichen Aufforderung zu Straftaten gem. § 111 StGB. Danach macht sich strafbar, wer öffentlich durch das Verbreiten von Schriften zu einer rechtswidrigen Tat auffordert. Durch das verfahrensgegenständliche Foto wird nicht zu einer rechtswidrigen Tat aufgefordert. Das Foto stellt keine finale Einwirkung auf andere mit dem Ziel dar, in ihnen den Entschluss zu bestimmten strafbaren Handlungen hervorzurufen (vgl. BGHSt 28, 312, 314). Durch das Posten des verfahrensgegenständlichen Fotos allein wird nicht von einer unbestimmten Personenmehrheit ein bestimmtes Tun verlangt. Weitergehende Handlungsaufforderungen enthält der Post nicht.

III. Fazit

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der zu prüfende Inhalt nach § 1 Abs. 2 NetzDG nicht rechtswidrig ist.